

Brüssel, den 19. Juni 2015
(OR. en)

10098/15

PUBLIC 45
INF 115

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
MÄRZ 2015

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im März 2015 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter

[Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) - Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen - Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates - Consilium.](#)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM MÄRZ 2015 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3371. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE, FORSCHUNG UND RAUMFAHRT)) vom 2./3. März 2015 in Brüssel

GESETZGEBUNGSÄKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU) 2015/475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island vorgesehenen Schutzmaßnahmen ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 1-5	98/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) 2015/476 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über die möglichen Maßnahmen der Union aufgrund eines vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichts über Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 6-10	99/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) 2015/477 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über mögliche Maßnahmen der Union im Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 11-15	100/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16-33	101/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) 2015/479 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Ausfuhrregelung ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 34-40	102/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 9-25	103/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung
Erklärung Deutschlands zu Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3: Der Unterabsatz "Der Deliktsmitgliedstaat verwendet nach Maßgabe dieser Richtlinie die erhaltenen Daten, um die Person festzustellen, die persönlich für die in Artikel 2 aufgeführten, die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte haftbar ist." wird so verstanden, dass als persönlich haftbare Person in diesem Sinne ausschließlich der Fahrer in Frage kommt, da nur er/sie selbst den Verstoß begangen hat. Die übermittelten Halterdaten dürfen nach Auffassung der deutschen Delegation damit ausschließlich zur Fahrerermittlung verwendet werden.			
Erklärung des Vereinigten Königreichs und Irlands Das Vereinigte Königreich und Irland unterstützen die Ziele dieses überarbeiteten Vorschlags einer Richtlinie zur Straßenverkehrssicherheit voll und ganz und begrüßen die zusätzliche Umsetzungsfrist von zwei Jahren, die dem Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark eingeräumt wurde. Das Vereinigte Königreich und Irland sind jedoch enttäuscht, dass ihnen nicht genügend Zeit eingeräumt wurde, um eine gründliche Folgenabschätzung des Vorschlags vorzunehmen; dazu zählen auch die etwaigen Kosten, die den Gerichten aufgrund der sich aus der neuen Maßnahme ergebenden Strafverfahren entstehen. Das Vereinigte Königreich und Irland begrüßen durchaus, dass die geltende Richtlinie 2011/82/EU (zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte) bereits in anderen Mitgliedstaaten in Kraft ist, doch das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark haben unter Anwendung des Protokolls 21 bzw. 22 zu den Verträgen nicht an der Maßnahme teilgenommen. Folglich werden nach Aufhebung der Richtlinie durch das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-43/12 mit der vorgeschlagenen Richtlinie neue Anforderungen an das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark gestellt. Das Vereinigte Königreich und Irland nehmen das Urteil des Gerichtshofs zur Kenntnis, in dem festgestellt wird, dass die Richtlinie 2011/82/EU aufgrund ihres Ziels und ihres Inhalts eher mit einer für den Verkehrsbereich geltenden Rechtsgrundlage (Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c AEUV) als mit einer für den Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit geltenden Rechtsgrundlage (Artikel 87 Absatz 2 AEUV) hätte verknüpft werden sollen. Das Vereinigte Königreich und Irland sind nach wie vor der Auffassung, dass Angelegenheiten, bei denen es um die Ahndung von Straftaten geht, als auf Artikel 87 AEUV gestützt betrachtet werden sollten. In dieser Hinsicht nehmen wir zur Kenntnis, dass bei einer künftigen Überprüfung dieser Maßnahme Aspekte wie die Harmonisierung von Straßenverkehrsvorschriften und deren Durchsetzung erörtert werden könnten, und möchten wir klarstellen, dass immer dann, wenn die Union mit einer vorgeschlagenen Maßnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgrund Titel V Teil III AEUV tätig wird, Protokoll 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zur Anwendung gelangt.			

Standpunkt (EU) Nr. 3/2015 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG im Hinblick auf eine Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. C 101 vom 26.3.2015, S. 1-5	5094/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission Die Kommission erinnert an die Ziele ihres Vorschlags vom 4. November 2013, nämlich die Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen von Kunststofftüten auf die Umwelt durch die Verringerung des Verbrauchs und eine daraus resultierende geringere Vermüllung durch diese Tüten. Die Kommission begrüßt die Einigung über ihren Vorschlag, stellt jedoch fest, dass der endgültige, von den beiden gesetzgebenden Organen beschlossene Text Elemente enthält, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Kommissionsvorschlags liegen und nicht den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung entsprechen. Dies könnte bei der künftigen Anwendung der Richtlinie zu Problemen für die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Verbraucher/innen und die Wirtschaftsbeteiligten führen. Folgende Fragen geben Anlass zu Bedenken: • die Einführung einer Kennzeichnung von biologisch abbaubaren und in Privathaushalten kompostierbaren Tüten, ohne dass eine Folgenabschätzung vorliegt; • zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und Wirtschaftsbeteiligte, wie etwa neue Berichtspflichten und Kennzeichnungsvorschriften; • Bestimmungen, die eher im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zum Grünbuch der Kommission zu Kunststoffabfällen behandelt werden könnten, etwa in dem Bericht über die Verwendung von oxo-abbaubaren Kunststofftüten; • die Möglichkeit, die Maßnahmen für Kunststofftüten je nach ihren Umweltauswirkungen oder anderen Eigenschaften zu variieren, könnte hinsichtlich der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit und der Grundsätze des Binnenmarkts problematisch sein; • die Möglichkeit der Festlegung nationaler Verbrauchsziele, deren Umfang durch die Richtlinie festgelegt wird, obwohl nicht für alle Mitgliedstaaten einschlägige statistische Daten vorliegen; • zu kurze Fristen in den Durchführungsrechtsakten für die Ausarbeitung und Verabschiedung einer Methodik für die Berichterstattung über den Verbrauch von leichten Kunststofftüten und einer Kennzeichnung biologisch abbaubarer Kunststofftüten.			

Standpunkt (EU) Nr. 4/2015 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG ABl. C 134 vom 24.4.2015, S. 1-14	5130/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: dagegen
Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 1-8	1/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer BE, PT: Enthaltung
Erklärung der Kommission Bei der Zulassung von GVO für den Anbau wird die Kommission ihrer Pflicht uneingeschränkt nachkommen und sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Elemente berücksichtigen, einschließlich der in dieser Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit der Mitgliedstaaten, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet einzuschränken oder zu untersagen.			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Beschluss (EU) 2015/384 des Rates vom 2. März 2015 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls ABl. L 65 vom 10.3.2015, S. 1-3		12812/14	
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union		5081/15	
Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union		5083/15	

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/356 des Rates vom 2. März 2015 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG, in bestimmten Gebieten die Steuern auf Kraftstoffe zu staffeln ABl. L 61 vom 5.3.2015, S. 24-25	5805/15
Beschluss (EU) 2015/354 des Rates vom 2. März 2015 über die Annahme der Geschäftsordnung des bei der Europäischen Investitionsbank errichteten Ausschusses für die Investitionsfazilität ABl. L 61 vom 5.3.2015, S. 10-16	5504/15
Beschluss (EU) 2015/438 des Rates vom 2. März 2015 zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Verabschiedung von Leitlinien für die Durchführung dieses Abkommens ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 8-26	15902/14
Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 mit der Republik Armenien und anderen WTO-Mitgliedern, die für die Zwecke der WTO-Einreichung der Republik Armenien vom 23. Oktober 2014 maßgeblich sind	5801/15
Beschluss (EU) 2015/362 des Rates vom 2. März 2015 zur Festlegung – im Namen der Europäischen Union – des im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts zum Antrag der Vereinigten Staaten auf eine WTO-Ausnahmegenehmigung, mit der der Caribbean Basin Economic Recovery Act (CBERA) der Vereinigten Staaten verlängert und sein Geltungsbereich erweitert werden soll ABl. L 62 vom 6.3.2015, S. 22-23	5804/15
Beschluss (EU) 2015/355 des Rates vom 2. März 2015 zur Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds ABl. L 61 vom 5.3.2015, S. 17-23	5992/15
Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17-38	10178/14

Erklärung der Kommission zur Nutzung von EU-Treuhandfonds

Treuhandfonds der Union für thematische Maßnahmen der Union werden nur eingerichtet, wenn sie in einen kohärenten politischen Rahmen eingebettet sind und die Absicht der andern Geber, den Treuhandfonds zu kofinanzieren, erwiesen ist.

Die Einrichtung von Treuhandfonds der Union für thematische Maßnahmen muss hinsichtlich ihres zusätzlichen Nutzens für die Union und der Zusätzlichkeit gegenüber bestehenden Finanzierungskanälen – wie etwa andere Finanzierungsformen im Rahmen des EEF – sowie auch unter Berücksichtigung des Bestehens vergleichbarer Treuhandfonds, die von internationalen Organisationen verwaltet werden, gebührend begründet sein.

Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17-38	10176/14
--	----------

Erklärung der Kommission zu Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung für den 11. EEF

In Bezug auf die Einrichtung des in Artikel 7 Absatz 2 genannten leistungsbasierten Mechanismus ist sich die Kommission bewusst, dass ein auf Anreizen beruhendes Konzept am besten funktioniert, wenn eine kritische Finanzierungsmasse zur Verfügung steht, damit ausreichende Wirkungen und Ergebnisse erzielt werden, wenn die Mittelzuweisung Teil einer breiter angelegten Strategie für das Engagement der EU ist. Die Kommission bekennt sich uneingeschränkt zu der Entwicklung eines derartigen Mechanismus und hat zu diesem Zweck einen Prozess der Reflexion mit den Mitgliedstaaten eingeleitet.

Was das Volumen anbelangt, so waren zwei der wichtigsten Initiativen im Rahmen des 10. EEF i) die Tranche für Anreize im Bereich der Governance (ein auf 2,7 Mrd. EUR veranschlagter Betrag, wovon 2,3 Mrd. EUR schließlich den AKP-Staaten zugewiesen wurden) und ii) die Initiative für die beschleunigte Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele (1 Mrd. EUR).

Damit im Rahmen des leistungsbasierten Mechanismus eine ausreichende Hebelwirkung erzielt werden kann, wird die Kommission ferner sicherstellen, dass mindestens 2 Mrd. EUR aus den Reserven der nicht zugewiesenen Mittel im Einklang mit den Kriterien für diesen Mechanismus für Zuweisungen an die AKP-Staaten im Zeitraum 2014-2017 zur Verfügung stehen.

Nicht zugewiesene Mittel sind Mittel, die nicht für Mittelzuweisungen an Länder oder Regionen oder an die Zusammenarbeit zwischen AKP-Ländern zweckgebunden sind. Im Einklang mit dem Cotonou-Abkommen können wie bereits beim 10. EEF die Zuweisungen an Länder oder Regionen im Wege von Ad-hoc-Überprüfungen aus nicht zugewiesenen Mitteln aufgestockt werden. Diese Mittelzuweisungen können auch bei Halbzeit- und Endüberprüfungen nach oben oder unten angepasst werden. Bei einer Senkung werden die betreffenden Beträge in die Reserven der nicht zugewiesenen Mittel eingestellt.

Gemäß Artikel 9 des Beschlusses des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes werden die Beratungen über die betreffenden Fragen gemeinsam von den zuständigen Dienststellen des EAD und der Kommission vorbereitet.

Beschluss (EU) 2015/334 des Rates vom 2. März 2015 zur Änderung des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der Vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 75-76	16104/14
Beschluss (GASP) 2015/332 des Rates vom 2. März 2015 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 70-73	5723/15
Beschluss (GASP) 2015/331 des Rates vom 2. März 2015 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 66-69	5715/15
Beschluss (GASP) 2015/335 des Rates vom 2. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 77-78	17110/14
Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/336 des Rates vom 2. März 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 79-80	5631/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/324 des Rates vom 2. März 2015 zur Durchführung des Artikels 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 39-40	5633/15
Beschluss (GASP) 2015/335 des Rates vom 2. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 77-78	5680/15

Durchführungsverordnung (EU) 2015/325 des Rates vom 2. März 2015 zur Durchführung des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 41-42		5683/15	
Schlussfolgerungen des Rates über die Binnenmarktpolitik		6197/15	
3372. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 5. März 2015 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Standpunkt (EU) Nr. 6/2015 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. C 134 vom 24.4.2015, S. 29-51	17086/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer EL, CY, MT: dagegen PL: Enthaltung
Erklärung der Kommission Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.			

Erklärung Zyperns

Zypern hatte sich eindeutig für ein auf breiter Zustimmung basierendes internationales System für die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung (MRV) unter der Federführung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) ausgesprochen. In diesem Zusammenhang haben wir auch unseren Standpunkt zum Ausdruck gebracht, dass eine angemessen strukturierte MRV-Regelung auf EU-Ebene akzeptabel sein könnte. Unsere Unterstützung war an die Bedingung geknüpft, dass das System effizient ist und nicht den Wettbewerb verzerrt. Leider haben wir ernsthafte Bedenken, dass einige Bestimmungen in der zur Annahme vorliegenden Fassung der vorgeschlagenen Verordnung problematisch sind und den Besonderheiten des maritimen Sektors nicht hinreichend Rechnung getragen wurde.

Insbesondere ist Zypern der Ansicht, dass die Bestimmungen des Artikels 21 der Verordnung in Bezug auf die Veröffentlichung von Daten zur Energieeffizienz von Schiffen wettbewerbsverzerrend wirken werden. Außerdem sind die zu veröffentlichenden Daten über die Energieeffizienz der Schiffe nicht einheitlich vergleichbar und werden daher zu unzutreffenden Schlussfolgerungen führen und sich auf den Markt und den Entscheidungsprozess für neue Vorschriften auswirken.

Ein weiteres wichtiges Problem, das durch die Veröffentlichung von Informationen über die Energieeffizienz von Schiffen entstehen wird, ist die Offenlegung geschäftlich sensibler operativer Daten, etwa des Kraftstoffverbrauchs der Schiffe, des Volumens der umgeschlagenen Güter und der zurückgelegten Wegstrecke.

Zypern ist daher nicht in der Lage, der Annahme der Verordnung zuzustimmen.

Erklärung der Hellenischen Republik und Malτας

1. Die Hellenische Republik und Malta sind der Ansicht, dass der Wortlaut der endgültigen Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von, Berichterstattung über und Prüfung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 den konkreten Vorgehensweisen der weltweiten Schifffahrtsindustrie nicht vollständig Rechnung trägt; insofern ist es eher zweifelhaft, ob er zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich der Erleichterung der Entwicklung internationaler Vorschriften über die Überwachung von, Berichterstattung über und Prüfung von CO₂-Emissionen aus dem internationalen Verkehr im Rahmen der IMO, geeignet ist.
2. Wir sind der Auffassung, dass nicht alle angeforderten Daten für jedes Schiff, das überwacht wird und über das Bericht erstattet wird, für den Zweck der Überwachung von, Berichterstattung über und Prüfung von CO₂-Emissionen von Schiffen relevant sind, so dass sich der Verwaltungsaufwand und die Kosten sowohl für die Flaggenstaaten als auch für die Reeder ohne erkennbare Vorteile für die Meeresumwelt erhöhen. Aus diesen Gründen befürworten Griechenland und Malta seit Beginn der Beratungen über die vorgeschlagene Verordnung, dass der Schwerpunkt auf der Erhebung von Daten des Brennstoffverbrauchs in Verbindung mit der zurückgelegten Wegstrecke liegen sollte, also auf Schiffsdaten, die bereits vorhanden sind.
3. Darüber hinaus sind die Hellenische Republik und Malta nicht von der Verhältnismäßigkeit und dem Mehrwert der Veröffentlichung geschäftlich sensibler Daten überzeugt, insbesondere von Daten bezüglich "Transportleistung" und "beförderter Ladung", wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass Schiffe in einem Umfeld mit vielen Variablen operieren, die von keiner Partei zu kontrollieren sind und die ihre Leistung beeinflussen.
4. Darüber hinaus bleiben wir bei der Auffassung, dass die technischen Teile der vorgeschlagenen Verordnung nicht in ausreichendem Maße geprüft wurden und nicht genügend Zeit für eine weitere Ausarbeitung war, die die Entwicklung eines MRV-Systems ermöglicht hätte, das sowohl für die Industrie als auch für die Behörden praktikabel ist.
5. Zugleich stellen die Hellenische Republik und Malta in Frage, dass das vorgeschlagene MRV-System der EU in der Fassung der endgültigen Einigung als Modell und zur Unterstützung der Annahme eines weltweiten Systems einen Mehrwert darstellt, da die laufenden Beratungen im Rahmen der IMO einen weniger komplexen und leicht umsetzbaren Ansatz im Hinblick auf die Entwicklung eines weltweiten Systems zur Erhebung von Daten für den Kraftstoffverbrauch von Schiffen verfolgen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, zu gewährleisten, dass die Verordnung im Interesse einer vollständigen Angleichung an das weltweite System überprüft wird, sobald durch die IMO ein internationales System geschaffen wird.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen sind die Hellenische Republik und Malta nicht in der Lage, der endgültigen Einigung über die vorgeschlagene Verordnung zuzustimmen.

Erklärung Finnlands, der Niederlande und Schwedens

Finnland, die Niederlande und Schweden befürworten die Überwachung von CO₂-Emissionen und unterstützen die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament.

Alle Sektoren müssen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen beitragen, um das globale Ziel der Begrenzung des weltweiten Temperaturanstiegs auf höchstens 2 °C zu verwirklichen. Angesichts des internationalen Charakters des Schiffsverkehrs dürfte eine weltweite Vereinbarung im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) die wirksamste Methode zur Verringerung von Treibhausgasemissionen sein. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die MRV-Verordnung der EU zur Entwicklung internationaler Vorschriften im Rahmen der IMO beiträgt.

Die MRV-Verordnung der EU legt ein System zur Überwachung von CO₂-Emissionen und anderen einschlägigen Daten fest, bei dem die Vertraulichkeit kommerzieller und industrieller Informationen gewahrt bleibt. Die Verordnung kann unter anderem zur Beseitigung von Marktbarrieren beitragen und dank der Erhebung zuverlässiger Daten für die Festlegung von Zielen herangezogen werden.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schiffe, die unter weniger günstigen klimatischen Bedingungen betrieben werden, sicherzustellen, ist es ferner wichtig, dass zu den Daten, die gemäß der Verordnung überwacht werden, spezifische Angaben zur Eisklasse der Schiffe und zu Fahrten durch vereiste Gewässer hinzugefügt werden können.

Wir möchten betonen, dass über einige Elemente der Verordnung noch weiter beraten werden muss. Insbesondere wird es wichtig sein, die Berechnung der Transportleistung und der Energieeffizienz von Schiffen weiter zu verfeinern, um einen fairen und zuverlässigen Vergleich zwischen verschiedenen Schiffstypen zu ermöglichen. Das wird eine Herausforderung bei allen Schiffstypen darstellen, insbesondere bei Schiffstypen wie Stückgut-, Ro-Pax- und Ro-Ro-Schiffen. Die Festlegung der Parameter für die Berechnung der beförderten Ladung für alle Schiffstypen ist von wesentlicher Bedeutung, und zwar sowohl für die Kategorie der Durchführungsrechtsakte als auch für die Kategorie der delegierten Rechtsakte.

Wir möchten ferner unterstreichen, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten der EU weiterhin eine konstruktive Rolle bei den Beratungen über die Ausarbeitung internationaler Vorschriften im Rahmen der IMO spielen.

Erklärung Polens

Polen unterstützt die Anstrengungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen aus dem Seeverkehr, ist aber der Ansicht, dass diese Anstrengungen aufgrund des internationalen Charakters der Schifffahrt und der weltweiten Auswirkungen des Klimawandels im Rahmen des Forums der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) unternommen werden sollten. Daher sollten jegliche gesetzgeberischen Lösungen eher globaler als regionaler Art sein.

Polen vertritt den Standpunkt, dass die Internationale Seeschifffahrtsorganisation das am besten geeignete Forum für die Festlegung rechtlicher Normen zur Verringerung der CO₂-Emissionen aus dem internationalen Seeverkehr ist. Die Beschlüsse der IMO bringen nicht das Risiko mit sich, dass Nicht-EU-Staaten als Reaktion auf Bestimmungen, die auf Grundlage von EU-Anforderungen eingeführt wurden, Gegenmaßnahmen einführen. Polen unterstützt und fördert aktiv Maßnahmen, die im Rahmen des IMO-Forums mit dem Ziel ergriffen werden, geeignete internationale Instrumente zu schaffen.

Nach Auffassung Polens wird die Annahme der vorgeschlagenen Verordnung in ihrer jetzigen Form die Verhandlungen und Anstrengungen der IMO, weltweite Lösungen zu schaffen, nicht erleichtern, da der Verordnungsentwurf Elemente enthält, über die wahrscheinlich kurzfristig kein Konsens in der IMO zu erreichen ist (zum Beispiel die Frage der Meldung quantitativer Angaben zur Ladung).

Polen kann dem Entwurf der Verordnung nicht zustimmen. Da aber im Laufe der Arbeiten an dem Entwurf einigen Aspekten in einer Weise Rechnung getragen wurde, die die Verordnung annehmbarer gemacht und den im Rahmen des IMO-Forums vorgeschlagenen Lösungen angenähert hat, enthält sich Polen bei der Abstimmung der Stimme.

Standpunkt (EU) Nr. 5/2015 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) ABl. C 134 vom 24.4.2015, S. 18-26	6582/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT, UK: dagegen NL, PT: Enthaltung
---	---------	------------------------	--

Erklärung des Vereinigten Königreichs, Finnlands und Litauens

In Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken sind das Vereinigte Königreich, Finnland und Litauen der Ansicht, dass Artikel 338 Absatz 1 AEUV, auch wenn er die Rechtsgrundlage für die Verordnung Nr. 223/2009 ist, keine geeignete Rechtsgrundlage für Artikel 12 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags darstellt. In diesem Artikel ist die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für die Einleitung und Durchführung von Ermittlungen vorgesehen, wenn die sektoralen Rechtsvorschriften Bußgelder für Mitgliedstaaten vorsehen, die statistische Daten falsch darstellen. Das Vereinigte Königreich, Finnland und Litauen weisen darauf hin, dass Artikel 338 AEUV keine Verhängung von Geldbußen oder anderen Sanktionen im Bereich der Statistik in den sektoralen Rechtsvorschriften vorsieht, weshalb Artikel 12 Absatz 5 nicht als rechtlich zulässige Grundlage für künftige sektorale Rechtsvorschriften gelten kann.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2015/397 des Rates vom 5. März 2015 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der UNECE-Regelungen Nr. 3, 7, 13, 19, 23, 37, 38, 41, 43, 45, 48, 50, 51, 53, 55, 59, 75, 78, 86, 98, 99, 106, 107, 110, 112, 113, 117, 119, 123, 128 und 129 sowie hinsichtlich der Änderung 2 der globalen technischen Regelung Nr. 3 über Motorradbremsen und hinsichtlich der Änderung 3 der globalen technischen Regelung Nr. 4 der UN in Bezug auf das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für schwere Nutzfahrzeuge (Worldwide Heavy-Duty Certification procedure) zu vertreten ist ABl. L 66 vom 11.3.2015, S. 12-15	
Verordnung (EU) 2015/373 des Rates vom 5. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ABl. L 64 vom 7.3.2015, S. 6-7	
Erklärung der österreichischen, der finnischen und der deutschen Delegation Deutschland, Österreich und Finnland unterliegen nationalen verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die eine schnelle und umfassende Übermittlung von Daten zu ESM-Aktivitäten an ihre nationalen Parlamente erforderlich machen. Diesbezüglich gilt, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Übermittlung von Informationen zwischen ESM-Mitgliedern und ihren jeweiligen Parlamenten gemäß Artikel 8 Absatz 4a Unterabsatz 4 verfassungsrechtliche Verpflichtungen zur unverzüglichen Übermittlung von Informationen nicht berühren.	

Erklärung der slowenischen Delegation

Slowenien unterstützt generell das Ziel der Empfehlung, die Berichtslast der Berichtspflichtigen möglichst gering zu halten und eine ordnungsgemäße Durchführung der auf alle zuständigen Behörden übertragenen Beaufsichtigung von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen sowie eine ordnungsgemäße Erfüllung der auf die für den Schutz der Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden übertragenen Aufgaben zu ermöglichen.

Es ist jedoch anzumerken, dass die Empfehlung hinsichtlich der Übermittlung vertraulicher statistischer Daten gemäß Artikel 8 Absatz 4a nicht eindeutig ist. Absatz 4a stellt eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten vom ESZB an die für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union und an den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) dar. Darüber hinaus stellt Absatz 4a eine Rechtsgrundlage für eine weitere Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten vom ESM an nationale Parlamente – soweit diese nach nationalem Recht erforderlich ist – dar.

Konkret dürfen vertrauliche statistische Daten gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften über die Vertraulichkeit statistischer Daten einzig für statistische Zwecke, d. h. ausschließlich für die Erarbeitung und Erstellung statistischer Ergebnisse und Analysen, verwendet werden; eine Verwendung zu nicht-statistischen Zwecken (z. B. zu administrativen, steuerlichen, gerichtlichen oder prüftechnischen Zwecken usw.) ist untersagt. Die einzelstaatlichen Vorschriften stehen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken. Die nationalen Zentralbanken sind – abgesehen von ihrer besonderen Zuständigkeit – Teil der jeweiligen nationalen statistischen Systeme und damit verpflichtet, die Vorschriften über die Vertraulichkeit statistischer Daten einzuhalten. Wir sind der Auffassung, dass Absatz 4a eine "Grauzone" für die Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten darstellt. Die Empfehlung gilt zwar nicht für vertrauliche statistische Daten, die gemäß der Verordnung 223/2009 über europäische Statistiken erhoben werden, dennoch sollte eindeutig zwischen der Verwendung vertraulicher statistischer Daten gemäß der Verordnung 2533/98 und im Zuständigkeitsbereich des ESZB und der für die Finanzaufsicht zuständigen Behörden einerseits und der Verwendung vertraulicher statistischer Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Statistiken andererseits unterschieden werden.

Abschließend stellen wir fest, dass die Empfehlung die Verwendung vertraulicher statistischer Daten nicht deutlich genug begrenzt und dies zu einer Absenkung der Standards für die statistische Geheimhaltung beitragen kann.

Beschluss (GASP) 2015/363 des Rates vom 5. März 2015 über die vorübergehende Aufnahme bestimmter Palästinenser in Mitgliedstaaten der Europäischen Union
ABl. L 62 vom 6.3.2015, S. 24-24

5913/15

Beschluss (GASP) 2015/364 des Rates vom 5. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine
ABl. L 62 vom 6.3.2015, S. 25-28

6459/15

Durchführungsverordnung (EU) 2015/357 des Rates vom 5. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine ABl. L 62 vom 6.3.2015, S. 1-4	6460/15
3373. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 6. März 2015 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2015/423 des Rates vom 6. März 2015 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der siebten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens zu den Änderungen des Anhangs III des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel zu vertretenden Standpunkts ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 48-49	5878/15
Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 6. März 2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 1-3	9412/14
Erklärung der Kommission Nach Auffassung der Kommission sollte sich der Beschluss des Rates auf zwei materielle Rechtsgrundlagen stützen, nämlich auf Artikel 207 AEUV (Handel) und Artikel 192 AEUV (Umwelt). Nach ständiger Rechtsprechung hängt die Rechtsgrundlage eines Rechtsakts von seiner hauptsächlichen oder überwiegenden Zielsetzung oder Komponente ab. Auch wenn das eigentliche Ziel des CITES-Übereinkommens darin besteht, die Umwelt zu schützen, besteht kein Zweifel daran, dass es den internationalen Handel mit den betroffenen Arten unmittelbar regelt und sich unmittelbar und sofort auf diesen Handel auswirkt. Der Handel ist daher eindeutig die hauptsächliche Komponente des CITES-Übereinkommens und des Beschlusses des Rates über den Beitritt der EU zu diesem Übereinkommen. Die Kommission bedauert daher, dass der Rat hinsichtlich der Rechtsgrundlage von ihrem Vorschlag abgewichen ist, und behält sich das Recht vor, von den im Vertrag vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.	
Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/383 des Rates vom 6. März 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 64 vom 7.3.2015, S. 41-45	6256/15

Durchführungsverordnung (EU) 2015/375 des Rates vom 6. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 64 vom 7.3.2015, S. 10-14	6257/15
Beschluss (GASP) 2015/382 des Rates vom 6. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2011/137/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 64 vom 7.3.2015, S. 38-40	6481/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/376 des Rates vom 6. März 2015 zur Durchführung von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 64 vom 7.3.2015, S. 15-16	6483/15
Verordnung (EU) 2015/374 des Rates vom 6. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 64 vom 7.3.2015, S. 8-9	6485/15
3374. Tagung des Rates der Europäischen Union (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 9. März 2015 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 15/2014 des Rechnungshofs "Der Außengrenzenfonds trug zu mehr finanzieller Solidarität bei, allerdings muss die Ergebnismessung verbessert und zusätzlicher EU-Mehrwert geschaffen werden"	5688/15
Beschluss (EU) 2015/468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/007 BE/Hainaut steel (Duferco-NLMK), Belgien) ABl. L 76 vom 20.3.2015, S. 52-53	6339/15

Beschluss (EU) 2015/471 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2014/011 BE/Caterpillar, Belgien) ABl. L 76 vom 20.3.2015, S. 58-59	6338/15
Beschluss (EU) 2015/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2014/012 BE/ArcelorMittal, Belgien) ABl. L 76 vom 20.3.2015, S. 60-61	6340/15
Beschluss (EU) 2015/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2014/014 DE/Aleo Solar, Deutschland) ABl. L 76 vom 20.3.2015, S. 62-63	6341/15
Beschluss (EU) 2015/469 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/009 PL/Zachem, Polen) ABl. L 76 vom 20.3.2015, S. 54-55	6342/15
Beschluss (EU) 2015/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/011 BE/Saint-Gobain Sekurit, Belgien) ABl. L 76 vom 20.3.2015, S. 56-57	6343/15
Schlussfolgerungen des Rates "Jahreswachstumsbericht (2015) und Gemeinsamer Beschäftigungsbericht: politische Weichenstellungen für beschäftigungs- und sozialpolitische Maßnahmen"	7007/15
Schlussfolgerungen des Rates "Hin zu integrativeren Arbeitsmärkten"	7017/15

Schlussfolgerungen des Rates "Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020: Anpassung an neue Herausforderungen"	7013/15
3375. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 10. März 2015 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission über das Gemeinsame EU-Verrechnungspreisforum	5967/15
Beschluss (EU) 2015/431 des Rates vom 10. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas ABl. L 70 vom 14.3.2015, S. 45-46	6178/15
Beschluss des Rates über die Veröffentlichung der TiSA-Verhandlungsrichtlinien	6828/15
Erklärung des Rates Der Rat hat die Richtlinien für die Verhandlungen über das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA) sorgfältig geprüft und ist zu der Einschätzung gelangt, dass eine Veröffentlichung der Verhandlungsrichtlinien weder die Verhandlungsfähigkeit der EU beeinträchtigen noch ihre Verhandlungsposition bei diesen speziellen Verhandlungen schwächen würde. Überdies ist er der Auffassung, dass eine Freigabe weder den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen noch den Entscheidungsprozess des Rates in diesem konkreten Fall beeinträchtigen würde. Der Rat weist darauf hin, dass bei der Aushandlung internationaler Übereinkünfte ein gewisses Maß an Vertraulichkeit im Interesse der Wirksamkeit der Verhandlungen gerechtfertigt ist. Folglich sollten Verhandlungsrichtlinien grundsätzlich nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Ein möglicher zukünftiger Vorschlag zur Veröffentlichung von Verhandlungsrichtlinien sollte daher im Einklang mit den Leitlinien des Rates zur Herabstufung und Aufhebung der Geheimhaltungsstufe von Ratsdokumenten nur nach sorgfältiger Prüfung des Für und Wider in jedem Einzelfall gebilligt werden und ist keinesfalls als Präzedenzfall zu betrachten.	
Empfehlung des Rates mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Frankreich zu beenden	6704/15

3376.Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 12./13. März 2015 in Brüssel			
GESETZGEBUNGS AKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Standpunkt (EU) Nr. 7/2015 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Insolvenzverfahren (Neufassung) ABl. C 141 vom 28.4.2015, S. 1-54	16636/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK: keine Teilnahme
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Schlussfolgerungen des Rates zu einem den Aspekt der Behinderung berücksichtigenden Katastrophenmanagement		6450/15	
3377. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 12./13. März 2015 in Brüssel			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Beschluss (GASP) 2015/432 des Rates vom 13. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 70 vom 14.3.2015, S. 47-57		6455/15	
Durchführungsverordnung (EU) 2015/427 des Rates vom 13. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 70 vom 14.3.2015, S. 1-11		6456/15	

3378. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 16. März 2015 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2015/642 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2014/015 GR/Attica publishing, Griechenland) ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 25-26	6491/15
Beschluss (EU) 2015/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2014/018 GR/Attica broadcasting, Griechenland) ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 29-30	6492/15
Beschluss (EU) 2015/643 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2014/016 IE/Lufthansa Technik, Irland) ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 27-28	6493/15
3379. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 16. März 2015 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsrat in Bezug auf die Annahme einer Empfehlung für die Umsetzung der Assoziierungsagenda EU-Ukraine zu vertretenden Standpunkt	6411/15
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung zur Durchführung des Aktionsplans EU-Tunesien (2013-2017) zur Umsetzung der privilegierten Partnerschaft zu vertretenden Standpunkt	6529/15

Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen im Zusammenhang ihrer jeweiligen Krisenbewältigungsoperationen	13025/14
Beschluss (GASP) 2015/441 des Rates vom 16. März 2015 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2010/96/GASP über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 37-38	5875/15
Beschluss (GASP) 2015/440 des Rates vom 16. März 2015 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 32-36	5722/15
Beschluss (GASP) 2015/439 des Rates vom 16. März 2015 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 27-31	5717/15
Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina	6990/15
Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch ISIL/Da'esh	7247/15
Beschluss (GASP) 2015/442 des Rates vom 16. März 2015 über die Einleitung der militärischen Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUMAM RCA) und zur Änderung des Beschlusses 2015/78/GASP ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 39-40	5919/15
Beschluss (GASP) 2015/659 des Rates vom 16. März 2015 über die Unterzeichnung und den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Zentralafrikanischen Republik über die Rechtsstellung – in der Zentralafrikanischen Republik – der militärischen Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUMAM RCA) ABl. L 108 vom 28.4.2015, S. 1-2	6607/15
Schlussfolgerungen des Rates zur politischen Lage in Burundi im Vorfeld der Wahlen	7170/15
Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan für den Golf von Guinea 2015–2020	7168/15

Schlussfolgerungen des Rates zu Mali			7203/15
Schlussfolgerungen des Rates zu Ebola			7200/15
Schlussfolgerungen des Rates zu Libyen			7241/15
3380. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 17. März 2015 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU) 2015/496 des Rates vom 17. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Hinterlegung der historischen Archive der Organe beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz ABl. L 79 vom 25.3.2015, S. 1-5	6867/13	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Beschluss (EU, Euratom) 2015/457 des Rates vom 17. März 2015 zur Aufhebung des Beschlusses 2007/124/EG, Euratom zur Auflegung des spezifischen Programms "Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken" als Teil des Generellen Programms "Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte" für den Zeitraum 2007 bis 2013 ABl. L 76 vom 20.3.2015, S. 1-2	15187/13	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN		
Beschluss (EU) 2015/493 des Rates vom 17. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Latvijas Banka ABl. L 78 vom 24.3.2015, S. 16-17	6104/15		
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 21/2014 des Europäischen Rechnungshofs "EU-finanzierte Flughafeninfrastrukturen: ein unzureichendes Kosten-Nutzen-Verhältnis"	6784/15		
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 19/2014 des Europäischen Rechnungshofs "Heranführungshilfe der EU für Serbien"	6934/15		

Schlussfolgerungen des Rates zum Kooperations- und Überprüfungsmechanismus	6308/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 19./20. März 2015	5498/15
Schriftliches Verfahren vom 20. März 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2015/485 des Rates vom 20. März 2015 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Kosovo ABl. L 77 vom 21.3.2015, S. 12-15	5724/15
Beschluss (GASP) 2015/486 des Rates vom 20. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2011/172/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten ABl. L 77 vom 21.3.2015, S. 16-16	6862/15
Beschluss (GASP) 2015/487 des Rates vom 20. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2011/173/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Bosnien und Herzegowina ABl. L 77 vom 21.3.2015, S. 17-17	7095/15
Schriftliches Verfahren vom 24. März 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2015/541 des Rates vom 24. März 2015 zur Aufhebung des Beschlusses 2011/492/EU über die Einstellung des Konsultationsverfahrens mit der Republik Guinea-Bissau nach Artikel 96 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens ABl. L 88 vom 1.4.2015, S. 13-15	6866/15

Schriftliches Verfahren vom 25. März 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) 2015/523 des Rates vom 25. März 2015 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 43/2014 und (EU) 2015/104 im Hinblick auf bestimmte Fangmöglichkeiten ABl. L 84 vom 28.3.2015, S. 1-21	7069/15
Schriftliches Verfahren vom 26. März 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2015/521 des Rates vom 26. März 2015 zur Aktualisierung und Änderung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/483/GASP ABl. L 82 vom 27.3.2015, S. 107-110	6306/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/513 des Rates vom 26. März 2015 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 790/2014 ABl. L 82 vom 27.3.2015, S. 1-4	6307/15
Schriftliches Verfahren vom 27. März 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2015/528 des Rates vom 27. März 2015 über einen Mechanismus zur Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen (Athena) und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/871/GASP ABl. L 84 vom 28.3.2015, S. 39-63	14107/14

Schriftliches Verfahren vom 31. März 2015**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1-7	10/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung des Rates

Um zum Ausdruck zu bringen, dass es von größter Bedeutung ist, die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Finanzinstitutionen im Hinblick auf ein internationales Finanzhilfepaket zur Deckung des weiteren Finanzierungsbedarfs der Ukraine, einschließlich des vom Rat derzeit auf 2,5 Mrd. EUR geschätzten Gesamtbeitrags der EU, unter der Bedingung einer eindeutigen Fortsetzung des Reformkurses zu unterstützen, ersucht der Rat die Kommission, zu gegebener Zeit eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine vorzuschlagen, um den Reformprozess in der Ukraine weiter zu erleichtern und zu fördern.

Erklärung Schwedens

Einseitige Erklärung Schwedens zur Erklärung des Rates im Zusammenhang mit einem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine

Mit der Unterstützung der EU und der internationalen Gemeinschaft hat die Ukraine die Möglichkeit mittelfristig eine Grundlage für Stabilität und Wachstum zu schaffen. Schweden unterstützt daher mit Nachdruck die dritte Makrofinanzhilfe in Höhe von 1,8 Mrd. EUR sowie die Erklärung, in der die Kommission ersucht wird, zu gegebener Zeit eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine vorzuschlagen. Jede weitere Makrofinanzhilfe von über 1,8 Mrd. EUR soll jedoch durch Umverteilung innerhalb des EU-Haushalts finanziert werden.

Erklärung Luxemburgs

Luxemburg kann die Erklärung zur Makrofinanzhilfe für die Ukraine akzeptieren. Nach Ansicht Luxemburgs kann diese Erklärung nicht als ein Beschluss angesehen werden, der die Makrofinanzhilfe für die Ukraine auf bis zu 2,5 Mrd. EUR aufstocken würde. Luxemburg wird in diesem Zusammenhang sowohl den Kurs der Strukturreformen in der Ukraine als auch die Einhaltung der Bedingungen für die Gewährung einer solchen Unterstützung weiterhin aufmerksam überwachen.